

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Buchung von Seminarräumen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Seminarräumen für Veranstaltungen im Münchner Technologiezentrum (nachfolgend: MTZ) am Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München, von der MGH- Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft GmbH (nachfolgend: MGH), Gollierstraße 70, Eingang D, 80339 München, sowie für die damit zusammenhängenden Bewirtungsleistungen und sonstigen Leistungen an den Nutzer.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die MGH überlässt dem Nutzer den im MTZ belegenen Seminarraum zur Nutzung für eigene Veranstaltungen (z.B. Seminare, Tagungen, Besprechungen, etc.) und erbringt Bewirtungs- u. zusätzliche Ausstattungsleistungen. Die Dauer der Nutzung sowie sonstige Leistungen können im Rahmen der Buchung online ausgewählt werden.
- (2) Die Seminarräume können sowohl von Mietern des MTZ als auch von Externen gebucht werden.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die auf der Internetseite „mtz.de“ unter Seminarräume enthaltenen Angaben sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein Angebot der MGH dar.
- (2) Indem der Nutzer den gewünschten Seminarraum sowie Bewirtungsleistungen über die Online-Buchungs-Plattform zusammenstellt und auf den Button [Zahlungspflichtig buchen] klickt, gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags mit den gewünschten Leistungen (verbindliche Buchungsanfrage) gegenüber der MGH ab.
- (3) Im Anschluss an Schritt 2, erhält er von der MGH eine Bestätigungs-E-Mail, mit der die Buchung bestätigt wird. Darin sind alle Einzelheiten der Buchung im Detail aufgeführt. Diese Buchungsbestätigung stellt die Annahme des Angebots des Nutzers dar.
- (4) Der Vertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung beim Nutzer zustande.
- (5) Beschreibung der einzelnen Schritte, die zum Vertragsschluss führen:
 - a) Auswahl Seminarraum (z.B. Spaceroom oder Videoroom)
 - b) Auswahl Kategorie Mieter oder Extern
 - c) Auswahl Buchungstag, Zeitraum, Personenzahl
 - d) Auswahl Extras:
 - Zusätzliche Ausstattung (mobiler Beamer, Whiteboard, Flipchart oder Extrawunsch über Eingabe in freiem Textfeld)
 - Auswahl der Art der Bewirtung
 - e) Eingabe Rechnungsdaten (Firmenname, Vor- und Nachname Ansprechpartner, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kostenstelle, Auswahl Bezahloption „Auf Rechnung“ (per E-Mail)
 - f) Bestätigung Datenschutzbestimmungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - g) Buchungsübersicht einschließlich ausgewiesenem Gesamtbetrag einschließlich Mehrwertsteuer mit Button [Zahlungspflichtig buchen]
 - h) Ansicht „Erfolgreich gebucht“ mit Bezeichnung des gebuchten Seminarraums und des Datums sowie dem Hinweis: „Alle weiteren Informationen erhalten Sie als E-Mail in Ihrem Postfach.“
 - i) Zusendung einer verbindlichen Buchungsbestätigung per E-Mail durch die MGH.

- (6) Vertragssprache ist Deutsch.
- (7) Am Wochenende bieten wir keine Bewirtung an.

§ 4 Kein Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB). Das heißt für die Seminarraumbuchung einschließlich Bewirtungsleistungen besteht als zeitlich gebundene und zu reservierende Dienstleistung kein Widerrufsrecht.

§ 5 Storno

- (1) Im Falle einer Stornierung, fallen Stornokosten in Höhe von 20 % der Nutzungsgebühr an. Stornierungen am Veranstaltungstag werden mit 100 % der vereinbarten Leistungen in Rechnung gestellt.
- (2) Stornierungen am Veranstaltungstag werden sowohl gegenüber MTZ Mietern als auch Externen mit jeweils 100% der vereinbarten Nutzungsgebühr für den Seminarraum und für die zusätzliche Ausstattung des Seminarraumes sowie mit 100% der Kosten für die vereinbarten Bewirtungsleistungen in Rechnung gestellt. Für Stornierungen durch MTZ Mieter gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 nur dann entsprechend, wenn der Veranstaltungstag innerhalb des 14tägigen kostenfreien Stornozeitraums liegt.
- (3) Von den Stornokosten wird die Nutzungsgebühr für zusätzliche Ausstattung zu 100% ausgenommen, soweit diese anderweitig gebucht werden konnte.
- (4) Der Nutzer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung gar nicht oder in erheblich geringerem Umfang eingetreten ist.

§ 6 Nutzungsgebühr

- (1) Die jeweilige Nutzungsgebühr sowie der Preis für Bewirtungsleistungen wird online im Buchungstool zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer angezeigt.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Seminarraum einschließlich der Küche und der sanitären Anlagen des MTZ pfleglich zu behandeln. Er hat ferner sicherzustellen, dass das im MTZ befindliche Mobiliar und sonstige technische Mittel (z.B. Beamer) nicht beschädigt werden.
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Seminarraum an Dritte weiter zu vermieten.
- (3) Jeder Verlust eines dem Nutzer vor Nutzung des Seminarraumes übergebenen Schlüssels ist der MGH unverzüglich zu melden.
- (4) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere Lärmschutz und Jugendschutz eingehalten werden.

§ 8 Haftung der MGH

- (1) Die verschuldensunabhängige Garantiehafung der MGH wegen anfänglicher Sachmängel des Seminarraumes wird ausgeschlossen.

- (2) Schadensersatzansprüche des Nutzers im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie
 - a. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MGH oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
 - b. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die MGH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
 - c. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der MGH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
 - d. auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Seminarraumes, oder
 - e. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der MGH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der MGH.
- (4) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die MGH uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch seiner Erfüllungsgehilfen).

§ 9 Haftung des Nutzers

- (1) Der Seminarraum ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln.
- (2) Die MGH ist berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen und deren Inhalt nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- (3) Für jede Beschädigung innerhalb des Seminarraumes ist der Nutzer verantwortlich, auch wenn die Beschädigung von seinen Angehörigen, Angestellten, Mitarbeitern und Veranstaltungsteilnehmern verursacht worden ist. Insbesondere haftet der Nutzer für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Seminarräume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßem Umgang entstanden sind.
- (4) Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen an Grundstück und Gebäude außerhalb des Seminarraumes, die von dem Nutzer, seinen Angehörigen, Angestellten, Mitarbeitern, oder Veranstaltungsteilnehmern verursacht und zu vertreten sind, sind vom Nutzer un- aufgefördert unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei Verlust eines Schlüssels kann die MGH auf Kosten des Nutzers den Austausch des Zylinders veranlassen, soweit nicht davon auszugehen ist, dass ein Missbrauch des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist.

§ 10 Höhere Gewalt

Wird die MGH, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen) gehindert, so werden beide Parteien von der Erfüllung des Vertrages entbunden. Wird der MGH in diesen Fällen die Leistung unmöglich, so wird sie von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 11 Rückgabe des Seminarraumes

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, den Seminarraum zur vertraglich vereinbarten Uhrzeit im ursprünglich übergebenen Zustand zurückzugeben.

- (2) Der Nutzer hat die Schlüssel nach Nutzungsende unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag 8:00 Uhr, zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe des Raumes oder der Raumschlüssel, wird die Nutzungsgebühr angepasst, das heißt es wird zusätzlich ein halber Tag berechnet.
- (3) Wird der Schlüssel trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht zurückgegeben, ist die MGH berechtigt, die entsprechenden Schlösser und Schließanlagen auf Kosten des Nutzers auszutauschen.
- (4) Die Endreinigung erfolgt durch das MTZ. Der Preis hierfür ist bereits in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Vertragsbeziehung zwischen der MGH und dem Nutzer gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, sofern der Nutzer Kaufmann ist. Die MGH bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers Klage zu erheben oder andere gerichtliche Verfahren einzuleiten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Nutzer einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

München, Dezember 2023